

BVGer E-1197/2014 vom 19. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1197_2014

FR: TAF E-1197/2014 du 19 mars 2015

IT: TAF E-1197/2014 del 19 marzo 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM beziehungsweise BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3622/2011 vom 8. Oktober 2014 E. 5, zur Publikation bestimmt).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder in einem Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person landesweiter Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18; BVGE 2011/51).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Das BFM lehnte das Asylgesuch wegen fehlender Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen ab. Dazu führte es im Wesentlichen aus, die Evaluation des Alltagswissens habe nur eine kleine Wahrscheinlichkeit ergeben, dass der Beschwerdeführer im behaupteten geografischen Raum gelebt habe. Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs zum Resultat des Tests habe er daran festgehalten, aus Tibet zu stammen. Er habe jedoch nichts Substantielles vorzubringen vermocht, um seine behauptete Herkunft zu beweisen oder glaubhaft zu machen. Auch seine anlässlich des rechtlichen Gehörs teilweise angeführten Kenntnisse vermöchten nicht zu überzeugen. Das BFM mache immer wieder die Erfahrung, dass sich Gesuchsteller im Verlauf des Asylverfahrens Wissen aneignen und bei einer weiteren Anhörung einbringen würden, während bei einer früheren Befragung noch Unkenntnis geherrscht habe. Der Beschwerdeführer spreche zudem - abgesehen von einer paar allgemeinen Begriffen (z.B. Wochentage) - kein Chinesisch, was für Tibeter, die tatsächlich aus Tibet stammten und vor einigen Monaten noch dort gewohnt hätten, kaum noch der Fall sei. Bei einer tatsächlichen Sozialisation im fraglichen Gebiet wären in sein Vokabular auch chinesische Begriffe eingeflossen, zumal diese die Wortäquivalente im Tibetischen immer mehr ersetzen würden. Deshalb müsse aufgrund der Evaluation davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer nicht aus Tibet und somit nicht aus der Volksrepublik China stamme und dass er nicht dort sozialisiert worden sei und bis ins Jahr 2013 dort gelebt habe. Für diese Einschätzung würden auch die weiteren widersprüchlichen und unsubstantiierten Aussagen zum Reiseweg sowie der Umstand sprechen, dass der Beschwerdeführer keine Ausweispapiere zu den Akten gereicht habe und diesbezüglich keine überzeugende Erklärung vorbringe. Es rechtfertige sich die Annahme, dass keine Hinweise auf Verfolgung vorliegen würden. Die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht stand, weshalb deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Dass der Beschwerdeführer aus der behaupteten Region stamme, sei nicht glaubhaft gemacht; vielmehr sei von einer Herkunft aus der exiltibetischen

Gemeinschaft in Indien oder Nepal auszugehen, und es müsse auch von einer unbekanntem Staatsangehörigkeit ausgegangen werden. Demzufolge erfülle der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht und sein Asylgesuch sei abzulehnen. Schliesslich sei der Wegweisungsvollzug im Ergebnis zulässig, zumutbar und möglich. Ein Wegweisungsvollzug in die Volksrepublik China werde ausgeschlossen.

E. 4.2

In seiner Rechtsmitteleingabe führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, die beauftragte sachverständige Person sei in O. _____ aufgewachsen und spreche einen ganz anderen Dialekt als er, der in der Provinz F. _____ aufgewachsen sei. Er habe die sachverständige Person zwar immer verstanden, aber nachdem er die Protokolle mehrmals studiert habe, sei er sich nicht sicher, ob die sachverständige Person ihn immer richtig verstanden habe. So gebe es beispielsweise Ungereimtheiten bei der Übersetzung anlässlich der Befragung zur Person. Die sachverständige Person habe auch Begriffe verwendet, die der Beschwerdeführer nicht verstanden habe, wie beispielsweise "pescha". Nachdem der Beschwerdeführer die sachverständige Person nicht verstanden habe, habe diese erklärt, dies sei der häufig im Exil verwendete Begriff für "Geld". Der Beschwerdeführer habe immer gesagt, dass er in C. _____ gelebt habe. Möglicherweise habe die Tatsache zu Missverständnissen geführt, dass die Verwaltungseinheiten in Tibet anders seien als in der Schweiz. Sein Wohnort C. _____ liege in der Gemeinde D. _____, welche zu E. _____ gehöre. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass sich diese Ortschaften auf keiner Karte finden liessen. Mit der Besetzung Tibets und der fortschreitenden Sinisierung seien Ortschaften teilweise auf Chinesisch umbenannt worden. Dasselbe gelte bei den Flüssen, die im Tibetischen grundsätzlich nicht speziell benannt würden, ausser es handle sich um einen sehr grossen Fluss. Er habe zudem nie gesagt, dass die Umgebung dicht bewaldet sei, aber Bäume und Holz habe es gegeben. Im Kloster, in welchem er gelebt habe, habe sich der "Rinpoche" um alles gekümmert. Er verstehe nicht, weshalb seine Schilderungen von der sachverständigen Person nicht geglaubt worden seien. Möglicherweise seien die Klöster in der Region O. _____ anders organisiert. In seinem Kloster habe sich der einzelne Mönch nicht um Nahrungsmittel kümmern müssen. Daher könne es sein, dass die Marktpreise für Salz, Reis etc. nur ungenau angegeben werden könnten. Er habe nie selber einkaufen gehen müssen, weshalb ihm die Preise nicht geläufig seien. Er sei seit Kindesalter im Kloster gewesen und nur einmal in I. _____ gewesen und zwar auf seiner Flucht. Deshalb habe er keine genauen Angaben zum betreffenden Quartier machen können. Er habe ferner nie gesagt, dass das Grundgetreide von Tsampa Weizen sei, wie ihm im angefochtenen Entscheid angelastet werde. Er habe vielmehr gesagt, dass Tsampa aus beidem - Weizen und Gerste - gemacht werde, wie aus seinen protokollierten Aussagen hervorgehe. Er könne nicht verstehen, weshalb seine Aussage, wonach es auf dem Bauernhof Pferde gehabt habe, die Brennholz getragen hätten, nicht nachvollziehbar sein solle. Weil es Bäume und Holz in seiner Region gegeben habe, seien vor allem Pferde als Lasttiere zum Einsatz gekommen. Zudem habe er nie behauptet, dass ausschliesslich mit Holz Feuer gemacht werde, sondern es sei - gemäss seinen protokollierten Aussagen - auch Kuh- und Pferdemist als Brennmaterial verwendet worden. Er sei als Kind ins Kloster gekommen und habe nie eine reguläre, öffentliche Schule besucht. Seine Erziehung sei tibetisch-traditionell erfolgt, weshalb er nur sehr schlecht Chinesisch sprechen und kein Chinesisch lesen könne. Deshalb habe er die Bezeichnung der Schule, die bei ihnen nur einsprachig - auf Chinesisch - angeschrieben sei, nicht lesen können. Er kenne auch die Dauer und den Zeitpunkt der Schulferien nicht. Er sei ursprünglich im Besitz einer

Identitätskarte gewesen; diese habe er jedoch im Verlauf seiner Flucht abgeben müssen; er werde indessen versuchen, eine Kopie des Familienbüchleins zu beschaffen. Er halte daran fest, die chinesische Staatsbürgerschaft durch Geburt zu besitzen und nie eine andere Staatsbürgerschaft besessen zu haben. Ihm werde zwar vorgeworfen, aus Indien oder Nepal zu stammen; entsprechende Hinweise auf diese Herkunft gebe es in der angefochtenen Verfügung indessen keine. Aufgrund seiner unüberlegten Handlung an den Geburtstagsfeierlichkeiten des Dalai Lama habe er die chinesische Regierung gegen sich aufgebracht und er werde als Separatist betrachtet. Daher erfülle er die Flüchtlingseigenschaft und sein Asylgesuch sei gutzuheissen. Im Weiteren habe er durch seine Flucht aus Tibet subjektive Nachfluchtgründe im Sinne der Rechtsprechung (EMARK 2006 Nr. 1) geschaffen. Schliesslich sei der Wegweisungsvollzug undurchführbar. Der Beschwerdeführer habe mit seinem Heimatland Tibet gebrochen und wäre bei einer Wegweisung nach China an Leib und Leben gefährdet. Ihm sei zwar eine Ausreisefrist angesetzt worden; er wisse aber nicht, in welches Land er gehen solle, da er von Geburt an bis zum Tag seiner Flucht in Tibet gelebt habe und vorher nie im Ausland gewesen sei. Im Weiteren leide er an einer (...), habe oft Schmerzen und sei auf eine medizinische Versorgung angewiesen.

E. 4.3

In der Vernehmlassung führte das BFM ergänzend aus, es dränge sich beim Beschwerdeführer der Verdacht auf, dass er sich nach seinen Befragungen entsprechendes Alltagswissen zu den Lebensverhältnissen im behaupteten Herkunftsstaat angeeignet habe, um das offensichtliche Unwissen zu diesen Aspekten kaschieren zu können. Der Verdacht werde dadurch bestärkt, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe auf die Internet-Enzyklopädie Wikipedia berufe. Die Zweifel an der geltend gemachten Herkunft aus Tibet würden durch tatsachenwidrige Angaben in der Rechtsmitteleingabe (zur Anschrift der Schule) bestätigt. Im Weiteren liess sich das Bundesamt zum Ziel und Zweck sowie zur Basis der "Evaluation des Alltagswissens", zum Profil der beigezogenen sachverständigen Personen und zum Unterschied zwischen den "Evaluationen des Alltagswissen" und den "Lingua-Analysen" vernehmen.

E. 4.4

In seiner Replikeingabe führte der Beschwerdeführer ergänzend aus, er wehre sich vehement gegen die Anschuldigung des BFM, er habe sich neues Wissen über Tibet nach seiner Ankunft in der Schweiz angeeignet. Seine Schule sei sehr klein gewesen. Er vermute, dass die Behörden dieser Schule nicht grosse Beachtung geschenkt hätten und deshalb keine zweisprachige Kennzeichnung angebracht hätten. Er sei Tibeter aus der Volksrepublik China. Durch seine Flucht sei er im Sinne der Rechtsprechung gemäss EMARK 2006 Nr. 1 aufgrund von Nachfluchtgründen zum Flüchtling geworden. Es sei ihm zwar eine Ausreisefrist angesetzt worden. Er wisse jedoch nicht, in welches Land er ausreisen sollte. Nepal komme nicht in Frage, da gemäss Länderanalyse der SFH eine Ausreise in dieses Land für ihn sehr gefährlich wäre. Er habe von Geburt an bis zum Tag seiner Flucht in Tibet gelebt und sei vorher nie im Ausland gewesen. Er besitze keine Aufenthaltsbewilligung eines anderen Staates. Seine Familie lebe noch immer in Tibet. Seit er Tibet verlassen habe, habe sich dort die Lage für Tibeter weiter dramatisch verschlechtert. So sei es bereits zu 125 Fällen von Selbstverbrennungen gekommen. Die chinesischen Behörden hätten auf die unruhige Lage in Tibet mit einem noch grösseren Sicherheitsdispositiv reagiert.

E. 5.1

Im unter BVGE 2014/12 publizierten Urteil vom 20. Mai 2014 präzisierte das Bundesverwaltungsgericht seine Praxis gemäss EMARK 2005 Nr. 1 dahingehend, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort beständen; denn die Abklärungspflicht der Asylbehörden finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Für asylsuchende Personen tibetischer Ethnie, welche unglaubliche Angaben über ihren angeblichen Sozialisierungsraum in China machen und vermutungsweise im Exil, vorab in Indien oder Nepal, gelebt hätten, beständen grundsätzlich folgende mögliche Konstellationen bezüglich der Staatsangehörigkeit: a. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit ohne Aufenthaltsbewilligung in Nepal oder Indien (blosse Duldung im betreffenden Drittstaat); b. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit mit entsprechender Aufenthaltsbewilligung im Drittstaat Nepal oder Indien; c. Besitz der Staatsangehörigkeit von Nepal oder von Indien (mit dem damit einhergehenden Verlust der chinesischen Staatsangehörigkeit). Daraus ergebe sich folgendes Prüfschema: Besitzt die betreffende Person die chinesische Staatsangehörigkeit und verfügt sie gleichzeitig über eine Aufenthaltsberechtigung im Drittstaat Nepal oder Indien (Konstellation b) oder wird die Person im betreffenden Drittstaat zumindest geduldet (Konstellation a), wäre eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG durch die Asylbehörden möglich, vorausgesetzt die asylsuchende Person legt den schweizerischen Behörden alle Fakten im Verfahren dar. Bei der Konstellation b dürften im Regelfall die Voraussetzungen der Drittstaatenregelung gegeben sein. Hat die asylsuchende Person die Staatsangehörigkeit von Nepal oder Indien erlangt (Konstellation c), besitzt sie die chinesische Staatsangehörigkeit nicht respektive nicht mehr, da sie gemäss chinesischer Rechtslage durch den Erwerb einer anderweitigen Staatsbürgerschaft die chinesische Nationalität verliert. Diesfalls wäre die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf Nepal beziehungsweise Indien zu prüfen. Vermutungsweise gelte, dass die asylsuchende Person im Land ihrer (neu erlangten) Staatsangehörigkeit keine asylrelevante Gefährdung zu befürchten hat, wenn sie keine entsprechenden Vorbringen glaubhaft vorträgt (BVGE 2014/12 E. 5.8). Zusammenfassend wurde demnach festgestellt, dass für Angehörige der tibetischen Ethnie sowohl in Nepal als auch in Indien die Möglichkeit bestehe, unter gewissen Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten beziehungsweise dass es unter engen Voraussetzungen auch möglich sei, die entsprechende Staatsangehörigkeit zu erwerben, womit infolge Erwerbs einer neuen die chinesische Staatsangehörigkeit untergehe. Allerdings müsse davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil der in Nepal und Indien lebenden Exil-Tibeterinnen und -Tibeter keine neue Staatsangehörigkeit erworben hätten und nach wie vor chinesische Staatsangehörige seien. Verunmögliche eine tibetische asylsuchende Person durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht allerdings die Abklärung, welchen effektiven Status sie in Nepal respektive in Indien innehatte, könne aber namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Im Übrigen werde durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (BVGE 2014/12 E. 5.9 f.).

E. 6.1

Aufgrund der vorliegenden Aktenlage besteht Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer seine wahre Herkunft zu verschleiern versucht, weshalb das Bundesverwaltungsgericht der Ansicht der Vorinstanz folgt, dass die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung nicht zu überzeugen vermag.

E. 6.1.1

Die Identität des Beschwerdeführers steht bis heute nicht gesichert fest. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der in Art. 12 VwVG statuierte Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt und sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel bedient, seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG) findet. Dazu gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen sowie bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

E. 6.1.2

Der Beschwerdeführer hat im vorinstanzlichen Verfahren weder Ausweispapiere noch irgendwelche Beweismittel, die geeignet wären, etwas zur Klärung seiner Identität und seines Herkunftslandes beizutragen, eingereicht. Wohl führt er in seiner Rechtsmitteleingabe vom 6. März 2014 (vgl. S. 7) aus, er werde alles versuchen, mit seiner Familie Kontakt aufzunehmen und eine Kopie seines Familienbüchleins zu besorgen. Bis zum heutigen Datum hat er aber das in Aussicht gestellte Dokument zum Nachweis seiner Identität nicht nachgereicht; auch hat er dem Gericht gegenüber die konkret vorgenommenen Bemühungen zur Beschaffung von entsprechenden Ausweispapieren nicht dokumentiert.

E. 6.1.3

Im Weiteren hat das BFM mit der Evaluation des Alltagswissens, welche von einer beauftragten, fachkundigen Person vorgenommen worden ist, in ausführlicher, nachvollziehbarer und inhaltlich überzeugender Weise die Zweifel an der behaupteten Herkunft des Beschwerdeführers begründet. Die Qualifikation der fachkundigen Person ebenso wie die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der Expertise geben zu keinen Zweifeln Anlass, und der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was diesbezüglich überzeugend wäre. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass überwiegende Zweifel an seiner geltend gemachten Herkunft bestehen. So sind namentlich die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinem angeblichen Herkunftsdorf (C. _____ respektive J. _____) widersprüchlich und die Schilderungen der Umgebung dieses Dorfes (Bewaldung) tatsachenwidrig ausgefallen. Auch seine Angaben zum Alltags- oder zum Klosterleben in Tibet sind mit Unstimmigkeiten versehen ausgefallen. In seiner Rechtsmitteleingabe gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, diese Widersprüche und Ungereimtheiten in wesentlichen Punkten seiner Asylbegründung auf plausible Weise auszuräumen. Er setzt sich in der Beschwerdeschrift zwar teilweise mit den Argumenten der Vorinstanz auseinander, indem er beispielsweise zur Bewaldung, zum verwendeten Brennmaterial und zum Grundnahrungsmittel "Tsampa" Erläuterungen abgibt, die er teilweise mit Internetauszügen zu belegen versucht. Wie das BFM jedoch festgestellt hat, erscheinen diese nachträglichen Erläuterungen als unbehelfliche Versuche, sein fehlendes Alltagswissen zu kaschieren. Sein pauschaler Hinweis auf Verständigungsprobleme mit der

fachkundigen Person des Alltagswissenstests ist als blosser Schutzbehauptung zu werten, da er nicht angibt, inwiefern seine Antworten konkret von Verständigungsproblemen betroffen sein sollen. Er hat im Rahmen der einlässlichen Anhörung vom 18. November 2013, anlässlich welcher er mit dem wesentlichen Inhalt der Evaluation des Alltagswissen konfrontiert worden ist, keinerlei Umstände vorgetragen, die darauf schliessen liessen, dass es zu sprachlichen Missverständnissen gekommen sein könnte, namentlich aufgrund des Dialekts der sachverständigen Person. Das entsprechende Vorbringen muss vielmehr als untauglicher Versuch gewertet werden, seine Angaben an nachträglich gewonnene Erkenntnisse des Alltagswissens anzupassen. Auch ist den Akten an keiner Stelle ein Hinweis dafür zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer so nervös und psychisch unsicher gewesen wäre, dass er nicht in der Lage gewesen wäre, die ihm gestellten Fragen substantiiert, stimmig und der Realität entsprechend zu beantworten. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen zu zentralen Punkten seiner Herkunft und seiner Fluchtgründe zu widerlegen.

E. 6.2

Im Weiteren hat das BFM in der angefochtenen Verfügung detailliert aufgezeigt, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem angeblichen Flucht- und Reiseweg realitätsfremd und mit Unstimmigkeiten versetzt ausgefallen sind. Unter anderem erscheint die Schilderung, man habe die Strecke von I. _____ nach P. _____ - ein Weg von 750 km - angeblich in fünf Stunden Fahrzeit hinter sich gelegt (vgl. A9/12 S. 6), offenkundig tatsachenwidrig. Sodann bleibt es angesichts der bekannten, strengen und EDV-unterstützten Kontrollen an den Grenzübergängen nicht nachvollziehbar, dass dem Beschwerdeführer eine Interkontinentalreise per Flugzeug gelungen sein soll, ohne eigene und echte Identitätspapiere dabei verwendet zu haben. Es bleibt auch realitätsfremd, dass der Beschwerdeführer nicht wissen will, in welche Länder er bei seiner Reise nach Europa geflogen ist.

E. 6.3

Hinzu kommt, dass das Personalienblatt des Empfangszentrums (vgl. A 1/2) sich mit tadelloser und offensichtlich geübter Schrift ausgefüllt in den Akten befindet. Darauf bestätigte der Beschwerdeführer, dass er dieses selbstständig ausgefüllt habe. Selbst wenn die allgemeine Schulpflicht in der Volksrepublik China noch nicht in jedem Dorf in Tibet durchgesetzt worden wäre, ist in Anbetracht der Schriftkenntnisse des Beschwerdeführers ein Mangel an jeglicher schulischen Ausbildung, wie er dies gegenüber der sachverständigen Person angegeben und in der einlässlichen Anhörung vom 18. November 2013 bestätigt hat (vgl. A 19/13 S. 5), nicht glaubhaft.

E. 6.4

Aufgrund der schlüssig begründeten vorinstanzlichen Verfügung sowie der Evaluation des Alltagswissens ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ankunft in der Schweiz nicht in der Volksrepublik China, sondern in der exiltibetischen Diaspora gelebt hat. Namhafte exiltibetische Gemeinschaften gibt es - nebst der Schweiz und Nordamerika - lediglich in Indien und Nepal. Vermutungsweise ist somit anzunehmen, dass er in Indien oder Nepal aufgewachsen ist respektive dort gelebt hat. Folglich wäre grundsätzlich zu prüfen, ob er über die chinesische Staatsangehörigkeit verfügt, was eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 AsylG mit sich bringen würde, oder ob er über die indische oder nepalesische

Staatsangehörigkeit verfügt, was zur Folge hätte, dass das Vorliegen asylrelevanter Gefährdung hinsichtlich jenes Staates zu prüfen wäre. Das Gericht ist wie die Vorinstanz der Auffassung, dass der Beschwerdeführer die Mitwirkungspflicht in nicht entschuldbarer Weise verletzt hat und dadurch den Behörden nähere Abklärungen - die Abklärungspflicht der Asylbehörden findet, wie bereits festgehalten, ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person - sowie eine Rückschaffung in seinen tatsächlichen Heimatstaat verunmöglicht. Der Beschwerdeführer hat die Folgen dieses Verhaltens zu verantworten (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.10).

E. 7

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass zwar davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer tibetischer Ethnie ist. Jedoch entbehren seine geltend gemachten Vorbringen hinsichtlich des Ortes seiner hauptsächlichlichen Sozialisation, der illegalen Ausreise aus Tibet und seiner Asylvorbringen insgesamt der Glaubhaftigkeit. Folglich ist es ihm nicht gelungen, für den Zeitpunkt seiner Ausreise eine asylrechtlich relevante Verfolgung, die er in seiner Heimat vor seiner Ausreise erlitten hat oder in begründeter Weise zukünftig befürchten müsste, aufzuzeigen oder glaubhaft zu machen. Der Beschwerdeführer vermag weder die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt seiner Ausreise noch subjektive Nachfluchtgründe nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat somit zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 9.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). 9.2 Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, aber die Untersuchungspflicht findet, wie bereits vorstehend ausgeführt, ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers. Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, da er keine konkreten, glaubhaften Hinweise geliefert hat, die gegen eine entsprechende Rückkehr sprechen würden. Da der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten genaueren Abklärungen die erforderliche Grundlage entzieht und es nicht Sache des Gerichts sein kann, sich in Mutmassungen und Spekulationen zu ergehen, können seine geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden keine weitere Berücksichtigung finden. In Übereinstimmung mit der Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass für alle Exil-Tibeterinnen und -Tibeter ein Vollzug der Wegweisung nach China im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. d AsylG ausgeschlossen wird, da ihnen dort gegebenenfalls Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn beziehungsweise eine

menschenunwürdige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht (BVGE 2014/12 E. 5.11). 9.3 Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich die für eine Rückkehr allen-falls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde indes mit Zwischenverfügung vom 18. März 2014 gutgeheissen, nachdem die Fürsorgeabhängigkeit des Beschwerdeführers belegt worden war und die Begehren zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht als aussichtslos zu taxieren waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Es sind somit keine Verfahrenskosten zu sprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.